

Nichtamtliche Lesefassung

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Motorsport Engineering wurde in dieser vorliegenden Form nicht zusammenhängend veröffentlicht. Diese Veröffentlichung soll als Service für die Studierenden und sonstigen Mitglieder der Hochschule Stralsund die Fachprüfungsordnung und ihre Änderungssatzungen zusammengefasst darstellen.

Rechtlich verbindlich ist der auf der Homepage der Hochschule Stralsund veröffentlichte Text der Fachprüfungsordnung und der jeweiligen Änderungssatzungen.

Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Motorsport Engineering an der Hochschule Stralsund vom 06. Januar 2021

in der Fassung der Zweiten Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Motorsport Engineering an der Hochschule Stralsund vom 21. Juni 2022

Änderungen:

- Anlage „Diploma Supplement“ gestrichen (neu als separate Dokumente ausgegliedert) durch die 1. Änderungssatzung vom 02. Februar 2022
- § 5 Absatz 2 geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 21. Juni 2022

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2020 (GVOBl. M-V S. 878), erlässt die Hochschule Stralsund folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Motorsport Engineering als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Geltungsbereich, Studienvoraussetzungen und -struktur.....	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3 Dauer und Aufbau des Studiums.....	4
Abschnitt 2 Prüfungen, Gesamtnote und Abschlussgrad	6
§ 4 Prüfungsvorleistungen.....	6
§ 5 Modulprüfungen, Regelprüfungstermine, alternative Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen	6
§ 6 Bachelor-Arbeit und Bachelor-Kolloquium	11
§ 7 Gesamtnote der Bachelor-Prüfung.....	12
§ 8 Abschlussgrad.....	12
Abschnitt 3 Schlussbestimmungen.....	13
§ 9 Übergangsregelung.....	13
§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	14

Abschnitt 1

Geltungsbereich, Studienvoraussetzungen und -struktur

§ 1

Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung regelt das Studium und das Prüfungsverfahren im Bachelor-Studiengang Motorsport Engineering. Für alle in der vorliegenden Ordnung nicht geregelten Prüfungsangelegenheiten gilt die Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Stralsund vom 24. Oktober 2012 (Mittl.bl. BM M-V Nr. 12/2012, S. 1146), zuletzt geändert durch die 7. Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund vom 01. Oktober 2020 (veröffentlicht auf der Homepage der Hochschule Stralsund am 18. Dezember 2020), unmittelbar.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Bachelor-Studiengang Motorsport Engineering wird durch das Landeshochschulgesetz in Verbindung mit der Immatrikulationsordnung der Hochschule Stralsund in der jeweils geltenden Fassung geregelt.
- (2) Vor Aufnahme des Studiums wird eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit im Umfang von acht Wochen vorausgesetzt (Vorpraktikum). Davon sollen mindestens vier Wochen vor Aufnahme des Studiums erbracht werden. Der vollständige Nachweis ist spätestens bis zum Ende des vierten Fachsemesters zu erbringen. Eine einschlägige Berufsausbildung oder eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird als Vorpraktikum angerechnet. Einzelheiten zu den Inhalten des Vorpraktikums werden in der Praktikumsrichtlinie (Anlage 1 der Studienordnung) geregelt.
- (3) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (gemäß der Immatrikulationsordnung der Hochschule Stralsund) nachweisen.
- (4) Ist der Bachelor-Studiengang Motorsport Engineering zulassungsbeschränkt (Numerus clausus), gilt die Satzung für das Örtliche Vergabeverfahren an der Hochschule Stralsund für zulassungsbeschränkte Studiengänge in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Dauer und Aufbau des Studiums

- (1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit der Bachelor-Prüfung als ersten berufsqualifizierenden Abschluss beendet werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sieben Fachsemester. Sie umfasst sechs theoretische und ein siebentes praktisches Semester. Das praktische Semester schließt eine Praxisphase von mindestens 12 Wochen ein und endet mit der Bachelor-Arbeit einschließlich des Kolloquiums.
- (2) Im Studiengang gibt es zwei Vertiefungsrichtungen: „motororientiert“ oder „fahrwerk- und karosserieorientiert“. Die Wahl der Vertiefungsrichtung erfolgt verbindlich zum Ende des vierten Fachsemesters und ist dem zuständigen Studienbüro des Dezernats II Studien- und Prüfungsangelegenheiten schriftlich anzuzeigen. Erfolgt zur gesetzten Frist keine Wahl durch die Studierende oder den Studierenden, entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen. Ein Wechsel der Vertiefungsrichtung kann einmalig erfolgen. Dazu ist ein Antrag an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) Der Gesamtumfang, der zum erfolgreichen Abschluss des Studiums führt, beträgt 210 ECTS-Punkte. Hiervon entfallen:
 1. 158 ECTS-Punkte auf gemeinsame Pflichtmodule,
 2. 15 ECTS-Punkte auf Pflichtmodule der jeweiligen Vertiefungsrichtung entsprechend Absatz 4,
 3. 10 ECTS-Punkte auf Vertiefungswahlmodule entsprechend Absatz 5,
 4. 12 ECTS-Punkte auf die Praxisphase entsprechend Absatz 8,
 5. 15 ECTS-Punkte auf die Bachelor-Arbeit mit Kolloquium entsprechend Absatz 9.
- (4) Ab dem fünften Fachsemester sind die für die jeweilige Vertiefungsrichtung im Curriculum festgelegten Vertiefungspflichtmodule im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu belegen.
- (5) Mit Beginn des fünften Fachsemesters müssen mindestens zwei Vertiefungswahlmodule (10 ECTS-Punkte) aus dem zur gewählten Vertiefungsrichtung passenden Katalog gewählt werden.
- (6) Im fünften und sechsten Fachsemester ist im Rahmen des Moduls „Motorsportspezifische Belegarbeit/Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ eine Belegarbeit (FMBMB 6010, 6 ECTS) anzufertigen, deren Thema motorsportspezifisch ausgerichtet sein sollte.
- (7) In einem Vertiefungswahlmodul wird nur ausgebildet, wenn mindestens fünf Studierende dieses Modul gewählt haben. Über Ausnahmen hinsichtlich der geforderten Mindestanzahl Studierender entscheidet nach Antrag durch die/den Studierende/n die Fakultätsleitung. Auf § 3 Absatz 4 der Rahmenprüfungsordnung wird verwiesen. Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Vertiefungswahlmodule jährlich angeboten werden, besteht nicht.

- (8) Im siebenten Fachsemester ist eine Praxisphase (12 ECTS-Punkte) zu absolvieren. Sie ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule Stralsund geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Unternehmen oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens 12 Wochen abgeleistet wird. Die inhaltliche Gestaltung und die fachlichen Anforderungen für die Praxisphase regelt die Praktikumsrichtlinie (Anlage 1 der Studienordnung).
- (9) Ebenfalls im siebenten Fachsemester sind die Bachelor-Arbeit mit 12 ECTS-Punkten und das Kolloquium mit 3 ECTS-Punkten nach Maßgabe von §§ 24 bis 27 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund und von § 6 abzulegen.
- (10) Es können Lehrveranstaltungen ab dem dritten Fachsemester in englischer Sprache durchgeführt werden. Dies ist vorab durch den Fakultätsrat zu beschließen. Der Antrag ist von der oder dem Lehrverantwortlichen an die Studiendekanin oder an den Studiendekan zu stellen. Von einer Genehmigung sind die Studierenden rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Abschnitt 2 Prüfungen, Gesamtnote und Abschlussgrad

§ 4 Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen sind Leistungsnachweise oder bestandene Module, die als Voraussetzungen zur Zulassung zu der jeweiligen Modulprüfung (§ 5 Absatz 2) erbracht werden müssen.
- (2) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über eine individuell erkennbare Studienleistung auf mindestens ausreichendem Niveau; eine weitergehende Benotung findet nicht statt. Ein Leistungsnachweis ersetzt keine Prüfungsleistung und unterliegt nicht den Regeln des § 21 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund. Der Leistungsnachweis wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer als Nachweis der erfolgreichen Teilnahme ausgestellt.
- (3) Wird in einem Modul mit Labor der laborspezifische Teil oder in einem Modul mit Übung der praktische Übungsteil nicht durch eine Prüfungsleistung geprüft, wird die Zulassung zu der jeweiligen Modulprüfung von der Erbringung einer Prüfungsvorleistung entsprechend § 5 Absatz 2 abhängig gemacht.
- (4) Die Studierenden sind mit Beginn der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Modul (spätestens eine Woche nach Veranstaltungsbeginn) über die für sie geltenden Prüfungsvorleistungen und deren Umfänge in Kenntnis zu setzen. Die Art und der Umfang der jeweiligen Prüfungsvorleistung müssen für alle Studierenden eines Semesters gleich sein.

§ 5 Modulprüfungen, Regelprüfungstermine, alternative Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen

- (1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nicht bestandene Prüfungsleistungen nicht ausgleichbar. Bestandene Prüfungsteile werden anerkannt.
- (2) Modulprüfungen für die Bachelor-Prüfung sind in den nachstehend genannten Modulen abzulegen:

Pflichtmodule	Modulprüfung Regelprüfungs- termin	Art und Umfang der Prüfungsleistung	1. Alternative	2. Alternative	Prüfungsvorleistung	ECTS- Punkte	unbe- notete Module	benotete Module ohne Gewichtung für Gesamtnote	benotete Module mit Gewichtung für Modul-/ Gesamtnote (in v. H.)
FMBMB 1000 Mathematik I	1. Semester	Klausur (120 Min.)	mündliche Prüfung (30 Min.)			8		x	0
FMBB 1200 Physik und Chemie	1. Semester	Klausur (120 Min.)			praktischer Übungsteil Physik	6		x	0
FMBMB 2000 Werkstofftechnik I	1. Semester	Klausur (90 Min.)				5		x	0
FMBMB 2100 Technische Mechanik I	1. Semester	Klausur (120 Min.)	mündliche Prüfung (30 Min.)			5		x	0
FMBMB 2121 Maschinenelemente I und CAD	1. Semester	Klausur (90 Min.)			CAD-Labor	6			2,7
FMBMB 1010 Mathematik II	2. Semester	Klausur (180 Min.)	mündliche Prüfung (45 Min.)			8			3,1
FMBMB 1300 Informatik	2. Semester	Klausur (120 Min.)			Labor	7			2,4
FMBMB 2010 Werkstofftechnik II	2. Semester	Klausur (120 Min.)			Labor	5			2,6
FMBMB 2110 Technische Mechanik II	2. Semester	Klausur (120 Min.)	mündliche Prüfung (30 Min.)			6			2,7
FMBMB 2131 Maschinenelemente	3. Semester	Klausur (180 Min.)			Entwurf (80 Std.)	12			2,7
FMBMB 2200 Thermodynamik I	3. Semester	Klausur (90 Min.)			Labor	5			2,6
FMBMB 2210 Fluidmechanik I	3. Semester	Klausur (90 Min.)	mündliche Prüfung (30 Min.)		Labor	5			2,6
FMBB 2300 Grundlagen der Elektrotechnik	3. Semester	Klausur (120 Min.)	mündliche Prüfung (30 Min.)		Labor	5			2,6
FMBMB 2700 Fertigungstechnik	3. Semester	Klausur (120 Min.)			Labor	6			2,7
FMBB 4100 Projektmanagement	3. Semester	Klausur (120 Min.)	mündliche Prüfung (30 Min.)	Präsentation (30 Min.)		5			2,6
FMBMB 2220 Thermodynamik II und Fluidmechanik II									2,9
FMBMB 2221 Thermodynamik II	4. Semester	Klausur (120 Min.)			Labor	3,5			
FMBMB 2222 Fluidmechanik II	4. Semester	Klausur (120 Min.)			Labor	3,5			
FMBMB 2310 Elektrische Maschinen	4. Semester	Klausur (60 Min.)	mündliche Prüfung (30 Min.)			3			2,2
FMBMB 2400 Kinematik, Kinetik, Maschinendynamik	4. Semester	Klausur (120 Min.)	mündliche Prüfung (30 Min.)			8			3,1
FMBMB 2500 Messtechnik und Sensorik	4. Semester	Klausur (120 Min.)	mündliche Prüfung (30 Min.)		praktischer Übungsteil und Labor	6			2,7

FMBB 2801 Systematische Produktentwicklung	4. Semester	Klausur (120 Min.)			Modul 2121: Maschinenelemente I und CAD	6			2,7
FMBMB 2600 Steuerungs- und Regelungstechnik	5. Semester	Klausur (120 Min.)			Labor	6			3,5
FMBMB 2900 Fahrzeugdesign	5. Semester	Projektarbeit (120 Std.)	Klausur (120 Min.)	Präsentation (120 Min.)		6			4,3
FMBMB 2910 Motorsportspezifische Maschinenkomponenten	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündliche Prüfung (30 Min.)	Präsentation (60 Min.)		5			4,1
FMBMB 3100 Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure	6. Semester	Klausur (120 Min.)				6		x	0
FMBMB 4900 Technisches Englisch B2	6. Semester	Klausur (90 Min.), Präsentation (15 Min.)				5		x	0
FMBMB 6010 Motorsportspezifische Belegarbeit/ Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	6. Semester	Belegarbeit (180 Std.)				6			4,7
Vertiefungspflichtmodule der Profilinien Verlauf A „motororientiert“ oder Verlauf B „fahrwerk- und karosserieorientiert“	6. Semester					15			12,3
Vertiefungswahlmodule der Profilinien Verlauf A „motororientiert“ oder Verlauf B „fahrwerk- und karosserieorientiert“	6. Semester					10			8,2
FMBB 8000 Praxisphase	7. Semester	Praxisbericht (10 Seiten), Präsentation (30 Min.), siehe StO, Anlage 1 Praktikumsrichtlinie			Vorpraktikum	12	x		0
FMBB 9000 Bachelor-Arbeit und Bachelor- Kolloquium									20
Bachelor-Arbeit	7. Semester	siehe § 6			173 ECTS-Punkte an bestandenen Modulprüfungen	12			70
Bachelor-Kolloquium	7. Semester	siehe § 6				3			30
Summe						210			100

Vertiefungspflichtmodule	Modulprüfung Regelprüfungs- termin	Art und Umfang der Prüfungsleistung	1. Alternative	2. Alternative	Prüfungsvorleistung	ECTS- Punkte	benotete Module mit Gewichtung für Gesamtnote (in v. H.)
Katalog Verlauf A motororientiert							
FMBB 5120 Kolbenmaschinen	6. Semester	mündliche Prüfung (30 Min.)	Klausur (120 Min.)		Labor	5	4,1
FMBB 5130 Strömungsmaschinen	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündliche Prüfung (30 Min.)		Labor	5	4,1
FMBB 5030 Automatisiertes Fahren- und Systemtechnik	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündliche Prüfung (30 Min.)		Labor	5	4,1

Vertiefungspflichtmodule	Modulprüfung Regelprüfungs- termin	Art und Umfang der Prüfungsleistung	1. Alternative	2. Alternative	Prüfungsvorleistung	ECTS- Punkte	benotete Module mit Gewichtung für Gesamtnote (in v. H.)
Katalog Verlauf B fahrwerk- und karosserieorientiert							
FMBB 5010 Aerodynamik	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündliche Prüfung (30 Min.)		Labor	5	4,1
FMBMB 5050 Fahrwerk	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündliche Prüfung (30 Min.)		Labor	5	4,1
FMBMB 5060 Karosserie	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündliche Prüfung (30 Min.)		Labor	5	4,1

Vertiefungswahlmodule/ Wahlmodule	Modulprüfung Regelprüfungs- termin	Art und Umfang der Prüfungsleistung	1. Alternative	2. Alternative	Prüfungsvorleistung	ECTS- Punkte	benotete Module mit Gewichtung für Gesamtnote (in v. H.)
Katalog Verlauf A motororientiert							
FMBB 5010 Aerodynamik	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündliche Prüfung (30 Min.)		Labor	5	4,1
FMBMB 5050 Fahrwerk	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündliche Prüfung (30 Min.)		Labor	5	4,1
FMBMB 5060 Karosserie	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündliche Prüfung (30 Min.)		Labor	5	4,1
FMBB 4000 Qualitätsmanagement	6. Semester	Klausur (120 Min.)				5	4,1
FMBB 5080 Elektrische Antriebstechnik	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündliche Prüfung (30 Min.)			5	4,1

Vertiefungswahlmodule/ Wahlmodule	Modulprüfung Regelprüfungs- termin	Art und Umfang der Prüfungsleistung	1. Alternative	2. Alternative	Prüfungsvorleistung	ECTS- Punkte	benotete Module mit Gewichtung für Gesamtnote (in v. H.)
Katalog Verlauf B fahrwerk- und karosserieorientiert							
FMBB 5120 Kolbenmaschinen	6. Semester	mündliche Prüfung (30 Min.)	Klausur (120 Min.)		Labor	5	4,1
FMBB 5130 Strömungsmaschinen	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündliche Prüfung (30 Min.)		Labor	5	4,1
FMBB 5030 Automatisiertes Fahren und Systemtechnik	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündliche Prüfung (30 Min.)		Labor	5	4,1
FMBB 4000 Qualitätsmanagement	6. Semester	Klausur (120 Min.)				5	4,1
FMBB 5080 Elektrische Antriebstechnik	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündliche Prüfung (30 min.)			5	4,1

- (3) Die nicht benoteten Module werden als „bestanden“ anerkannt oder als „nicht bestanden“ nicht anerkannt.
- (4) Statt der in Absatz 2 aufgeführten Prüfungsleistung können in Absatz 2 bis zu zwei alternative Formen vorgesehen werden, wenn der Prüfungsumfang äquivalent ist und die Prüfung nach gleichen Maßstäben bewertet wird. Die Studierenden sind mit Beginn der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Modul (spätestens eine Woche nach Veranstaltungsbeginn) über die für sie geltende Prüfungsart und den Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfanges wird von der Prüferin oder von dem Prüfer für alle Kandidatinnen und Kandidaten eines Semesters einheitlich entsprechend der Tabelle in Absatz 2 geregelt. Auf §§ 10 bis 13 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund wird verwiesen.
- (5) Der zeitliche Gesamtumfang für eine in Absatz 2 geregelte alternative mündliche Prüfungsleistung ist durch die Stunden pro Klausur beschrieben. Es sind in der Regel für eine einstündige Klausur 15 Minuten, für eine zweistündige Klausur 30 Minuten und für eine dreistündige Klausur 45 Minuten mündliche Prüfung vorgesehen.
- (6) Der zeitliche Gesamtumfang für das Erstellen der Hausarbeit, einer Laborarbeit, eines Beleges, eines Referates oder einer Präsentation soll durch die Themenstellung so eingegrenzt werden, dass eine Bearbeitung im angegebenen zeitlichen Gesamtumfang gemäß Absatz 2 möglich ist.
- (7) Überschreitet die/der Studierende durch die Auswahl an Vertiefungswahlmodulen die benötigten 10 ECTS-Punkte kann eine Auswahl aus den bestandenen Modulen erfolgen.

§ 6

Bachelor-Arbeit und Bachelor-Kolloquium

- (1) Zur Bachelor-Arbeit wird nur zugelassen, wer erforderliche Modulprüfungen im Umfang von 173 ECTS-Punkten bestanden hat. Somit können die Modulprüfungen für maximal zwei Module und die Anrechnung der Praxisphase noch offen sein. Auf § 20 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund wird verwiesen.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt zehn Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind von der/dem Erstgutachter/in so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Arbeit eingehalten werden kann.
- (3) Das Kolloquium findet an der Hochschule Stralsund statt. Alternativ ist die Durchführung als Videokonferenz möglich. Dafür ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens drei Wochen vor dem Kolloquium ein formloser Antrag im Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Für die Durchführung mittels Videokonferenz ist das Einverständnis der prüfenden Personen sowie der/des Studierenden erforderlich und sind die geltenden Vorgaben der Hochschule einzuhalten. Über weitere Ausnahmen bezüglich des Kolloquiums an der Hochschule Stralsund entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Kolloquium

ist hochschulöffentlich. Die Hochschulöffentlichkeit kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Das Ergebnis wird unter Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gegeben.

- (4) Die Note des Kolloquiums geht mit einer Gewichtung von 30 % und die Note der Bachelor-Arbeit mit einer Gewichtung von 70% in die Note des Moduls Bachelor-Arbeit und Bachelor-Kolloquium ein.
- (5) Nähere Regelungen zur Bachelor-Arbeit (Abschlussarbeit) sowie zum Kolloquium ergeben sich aus den §§ 24 bis 27 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund.

§ 7

Gesamtnote der Bachelor-Prüfung

- (1) Bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden die Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:

die gewichteten Noten der Pflicht-, der Vertiefungspflicht- und der Vertiefungswahlmodul-Prüfungen zu	80 v. H.,
die Note der Bachelor-Arbeit einschließlich des Bachelor-Kolloquiums zu	20 v. H.

- (2) Die Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote erfolgt nach Maßgabe von § 15 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund.
- (3) Die Gewichtung der einzelnen Modulnoten und deren prozentualer Eingang in die Gesamtnote ist § 5 Absatz 2 zu entnehmen.

§ 8

Abschlussgrad

Aufgrund der erfolgreichen Bachelor-Prüfung im Studiengang Motorsport Engineering wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, abgekürzt „B.Eng.“, verliehen.

Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

§ 9 Übergangsregelung

- (1) Diese Fachprüfungsordnung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2021/2022 im Bachelor-Studiengang Motorsport Engineering immatrikuliert wurden. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Studierende findet sie keine Anwendung.
- (2) Für die Studierenden, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Motorsport Engineering vor dem Wintersemester 2021/2022 begonnen haben, finden die Vorschriften der „Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Motorsport Engineering an der Fachhochschule Stralsund“ vom 27. April 2016, geändert durch die „Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Motorsport Engineering an der Fachhochschule Stralsund“ vom 28. März 2017, weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis 31. August 2027.

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Hochschule Stralsund in Kraft.
- (2) Die Vorschriften für den Bachelor-Studiengang Motorsport Engineering der „Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Engineering an der Fachhochschule Stralsund“ vom 27. April 2016, geändert durch die „Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Motorsport Engineering an der Fachhochschule Stralsund“ vom 28. März 2017, treten mit dem Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des akademischen Senates der Hochschule Stralsund vom 24. November 2020 sowie der Genehmigung der Rektorin vom 06. Januar 2021

Stralsund, den 06. Januar 2021

Die Rektorin
der Hochschule Stralsund,
University of Applied Sciences,
Prof. Dr.-Ing. Petra Maier

Veröffentlichungsvermerk:

Diese Satzung wurde am
Hochschule Stralsund veröffentlicht.

16. April 2021

auf der Homepage der